

Anlage zur Niederschrift BPSH/IX/19

TOP 6

Bei der Beratung über den Antrag zur Verkehrssicherungspflicht des Parkplatzes „Techters Wiese“ im VA, haben wir zur Kenntnis genommen, dass in dem Beschluss vom 12. Sept. 2002 eine Entwidmung des Parkplatzes und eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt gesehen wird. Wir können diesen Standpunkt nicht nachvollziehen und stellen folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Hitzacker/Elbe stellt fest, dass es sich bei dem Parkplatz „Techters Wiese“ (Flurstück 74/9) um einen gewidmeten, öffentlichen Parkplatz handelt. Die Verkehrssicherungspflicht hat die Eigentümerin, die Hafen Hitzacker GmbH, vertraglich übernommen.

Begründung

Nach dem Protokollvermerk hat eine Entwidmung in der Sitzung am 12.09.2002 nicht stattgefunden. Das Protokoll sagt eindeutig aus:

„Der Stadtrat beschließt einstimmig, sobald die Erklärung der Hafen Hitzacker GmbH vorliegt, der Entwidmung des Parkplatzes „Techters Wiese“ zuzustimmen.“

Der Beschlussvorschlag sah vor, dass mit der Maßgabe zugestimmt wird, dass die Hafen Hitzacker GmbH schriftlich zusichert, dass bis zum Beginn des Bauvorhabens der Parkplatz der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung steht. Die Verkehrssicherungspflicht sollte während dieser Zeit bei der Stadt Hitzacker/Elbe liegen. Dieser Vorschlag fand offensichtlich keine Zustimmung. Es wurde ein Beschluss gefasst, der anders lautet. Nach diesem Beschluss wurde der Entwidmung (anders als im Vorschlag) nicht sofort (mit einer Maßgabe) zugestimmt, sondern es wurde beschlossen, erst zuzustimmen, sobald die Erklärung vorliegt. Ausdrücklich hat der Stadtrat seine Zustimmung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Er hätte also nach Vorliegen der Erklärung seinen Beschluss ausführen und der Entwidmung zustimmen müssen. Eine „Automatik“, nach der die Zustimmung bei Vorlage der Erklärung ohne weitere Beschlussfassung als erteilt gilt, ist aus dem Protokollvermerk nicht zu entnehmen. Da auch die Verkehrssicherungspflicht nicht in dem gefassten Beschluss erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass der Stadtrat die Übernahme nicht wollte. Wäre die Übernahme gewollt gewesen, hätte man nach dem Vorschlag der Verwaltung abstimmen können. Das hat man jedoch nicht getan.

Davon abgesehen, dass es unserer Meinung nach an einem rechtsgültigen Beschluss zur Entwidmung mangelt, hat es vermutlich Fehler im Verfahren gegeben, die eine beschlossene Entwidmung unwirksam gemacht hätten.

Erstens muss es einen Grund für die Entwidmung geben, z.B. wenn der Parkplatz jede Bedeutung für den öffentlichen Verkehr verloren hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dafür vorliegen. Beides trifft in diesem Fall unzweifelhaft nicht zu. Eine Widmung des Parkplatzes steht auch der Hafenerweiterung nicht im Wege und da das Bauvorhaben an dieser Stelle aufgegeben wurde, gibt es keinen Grund für eine Entwidmung. Im Gegenteil muss es das Interesse der Stadt sein, die Widmung als öffentlicher Parkplatz aufrecht zu erhalten. Die jetzige Eigentümerin hat einen gewidmeten Parkplatz übernommen, ohne im Kaufvertrag die Entwidmung zu vereinbaren. Die Widmung wurde also bewusst mit übernommen. Die Nachteile, die der Allgemeinheit bei einer Entwidmung entstehen, lassen sich schon jetzt durch die Ankündigung des Erhebens von Benutzungsgebühren durch die Eigentümerin erkennen.

Zweitens fehlte es im Beschluss an der Angabe, was denn entwidmet werden soll. Der Name „Techters Wiese“ dürfte nicht die offizielle Bezeichnung für die gewidmete Fläche sein. Für eine rechtskräftige Entwidmung muss das Flurstück angegeben werden, welches betroffen ist.

Drittens muss die Absicht eine Entwidmung vorzunehmen drei Monate vorher öffentlich angekündigt werden (§ 8 Abs. 2 NStG), um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, Einwendungen zu erheben.

Dies ist nach unserem jetzigen Kenntnisstand nicht geschehen. Weiterhin hätte nach unserer Meinung vor einer Entwidmung der Bebauungsplan entsprechend geändert werden müssen (BVG, IV C 38.71 vom 01.11.1974). Das ist nicht geschehen. Es ist also davon auszugehen, dass, falls eine Entwidmung beschlossen wurde, diese vermutlich rechtswidrig war. Demnach ist der Parkplatz „Teichters Wiese“ immer noch ein gewidmeter, öffentlicher Parkplatz, der von jedermann kostenfrei genutzt werden kann. Das gilt auch für Sondernutzungen im Rahmen der Sondernutzungssatzung. Die Verkehrssicherungspflicht wurde vertraglich von der Eigentümerin übernommen. Einer am 12.09.2002 vorgeschlagene Änderung dieser Übernahme hat der Stadtrat nicht zugestimmt. Die Hafen Hitzacker GmbH ist somit für alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen oder schon entstanden sind, zahlungspflichtig.

Gruppe Hitzacker